

RS Vwgh 1998/11/11 98/04/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/09/25 89/04/0143 1

Stammrechtssatz

Die Erhebung der Säumnisbeschwerde ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Behörde, die nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung an höchster Stufe steht und von der Partei noch angerufen werden kann, ein Begehren unerledigt gelassen hat, obwohl dem Beschwerdeführer ein Rechtsanspruch zusteht, daß diese Behörde über sein Begehren in der Sache entscheidet (Hinweis B 13.5.1952, 2539/51, VwSlg 2537 A/1952). An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn ein Antrag, dessen Erledigung der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Säumnisbeschwerde anstrebt, in Wahrheit bei der Behörde nicht eingelangt ist, und daher eine entsprechende Entscheidungspflicht nicht entstanden ist.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Parteistellung Parteienantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040134.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>